2008/18

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 09. April 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

   Trinkwasserturbinen und Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken:

   Ist für den in a) Trinkwasserturbinen und b) Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken erzeugten Strom die Vergütung nach §§ 5 i.V.m. 6 Abs. 1 - 4 EEG 2004 zu zahlen?

   Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen sind diese Anlagen als Speicherkraftwerke im Sinne des § 6 Abs. 5 EEG 2004 einzuordnen?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 28. Mai 2008, 12 Uhr, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/18 geführt.

Zuständiger Sachbearbeiter gemäß § 22 Abs. 4 VerfO ist der Vorsitzende der Clearingstelle EEG, RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.

Berlin, den 14. April 2008

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.
Vorsitzender der Clearingstelle EEG

Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.
Mitglied der Clearingstelle EEG

RA Dietmar Puke
Mitglied der Clearingstelle EEG

Harm Grobrügge
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e. V.

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.